

Allgemeine Steuerinformationen

Swiss Life Exclusive Invest DWS

Stand: 01.2012 (STH_VA_RFA_2012_01)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

neben einer bedarfsgerechten Versorgung spielen bei einer Rentenversicherung meistens auch steuerliche Aspekte eine bedeutende Rolle. Hier informieren wir Sie zusammenfassend über die wichtigsten **zurzeit allgemein geltenden Steuerregelungen** zu Ihrem Rentenversicherungsvertrag. Diese Steuerinformationen richten sich ausschließlich an Kunden in der Bundesrepublik Deutschland.

Bedenken Sie bitte, dass auch bei Vertragsänderungen steuerliche Folgewirkungen auftreten können. Bitte informieren Sie sich deshalb, bevor Sie eine Vertragsänderung durchführen lassen.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis

1	Einkommensteuer	2
1.1	Wie werden die Versicherungsprämien steuerlich behandelt?	2
1.2	Wie werden die Versicherungsleistungen steuerlich behandelt?	2
1.3	Was ist bei Vertragsänderungen zu berücksichtigen?	2
1.4	Erfolgt ein Kapitalertragsteuerabzug und Abgeltungsteuerabzug nach 2008?	3
2	Erbschaftsteuer	3
2.1	Wann ist die Versicherungsleistung erbschaftsteuerfrei bzw. -pflichtig?	3
2.2	Wann muss eine Meldung an das Finanzamt erfolgen?	3
3	Versicherungsteuer	3

1.1 Wie werden die Versicherungsprämien steuerlich behandelt?

1.1.1 Prämien zu Lebensversicherungen sind im Allgemeinen nicht steuerlich abzugsfähig.

1.2 Wie werden die Versicherungsleistungen steuerlich behandelt?

1.2.1 Die gesamte Altersrente aus diesem Vertrag unterliegt in Höhe des Ertragsanteils gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Einkommensteuergesetz (EStG) der Einkommensteuer (z. B. 18 % bei Rentenbeginn mit vollendetem 65. Lebensjahr).

1.2.2 Entscheiden Sie sich für die Kapitalauszahlung, dann sind die darin enthaltenen Erträge gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG einkommensteuerpflichtig. Als Ertrag gilt dabei die Differenz zwischen dem Auszahlungsbetrag und der Summe der auf die Hauptversicherung entfallenden Prämienteile.

1.2.3 Der Ertrag ist nur zur Hälfte der Einkommensteuer zu unterwerfen (gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG), wenn folgende Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt erfüllt sind:

- Kapitalauszahlung frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr und
- Vertragslaufzeit von mindestens 12 Jahren.

1.2.4 Bei Kündigung gelten 1.2.2 und 1.2.3 entsprechend.

1.2.5 Sind die Voraussetzungen gemäß 1.2.3 nicht erfüllt, unterliegen die Erträge im Allgemeinen der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 %.

1.3 Was ist bei Vertragsänderungen zu berücksichtigen?

1.3.1 Aus verschiedenen Gründen kann es zweckmäßig werden, einen bestehenden Vertrag zu ändern (Vertragslaufzeit, Prämienzahlungsdauer, Prämie, Versicherungsleistung) oder eine vereinbarte Nachversicherungsgarantie auszuüben. Soweit solche wesentlichen Merkmale erhöht werden, gilt die mögliche steuerliche Vergünstigung auch für die Erhöhungen, wenn die in 1.2.3 genannten Voraussetzungen auch auf die Erhöhung zutreffen. Bitte informieren Sie sich deshalb bei Ihrem Steuerberater oder bei uns, inwieweit eine beabsichtigte Vertragsänderung sich steuerlich auswirken kann.

1.3.2 Eine Übertragung der Versicherungsnehmer-Eigenschaft (ohne Entgelt) ist keine Ver-

tragsänderung im einkommensteuerlichen Sinne. Wird jedoch eine Rentenversicherung gegen Entgelt übertragen (veräußert), ist der Veräußerungsgewinn gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 6 EStG einkommensteuerpflichtig (Verkaufserlös abzüglich Anschaffungs- und Veräußerungskosten).

1.3.3 Die Umschichtung künftiger Prämien in andere Investmentfonds (Switch) ist derzeit nach allgemeiner Meinung keine Vertragsänderung im steuerrechtlichen Sinne. Nach unserer Auffassung ist auch die Umschichtung des Fondsguthabens in andere Fonds (Shift) keine steuerlich relevante Vertragsänderung. Sollten dennoch Steuern anfallen, belasten wir diese Ihrem Vertrag.

1.4 Erfolgen ein Kapitalertrag- bzw. Abgeltungsteuerabzug?

Sowohl bei Kapitalauszahlungen als auch bei Rentenzahlungen wird derzeit keine Kapitalertragsteuer oder Abgeltungsteuer durch uns einbehalten. Der einkommensteuerliche Ertrag ist

vom Steuerpflichtigen selbst in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Sie erhalten hierfür eine Ertragsbescheinigung.

2 Erbschaftsteuer

2.1 Wann ist die Versicherungsleistung erbschaftsteuerfrei bzw. -pflichtig?

Die Versicherungsleistung ist erbschaftsteuerfrei, wenn sie an den Versicherungsnehmer selbst ausgezahlt wird. Erhält die Leistung nicht der Versicherungsnehmer, sondern eine andere Person, dann liegt beim Empfänger gewöhnlich ein erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtiger Erwerb vor. Die unentgeltliche Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft stellt ebenfalls einen erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtigen relevanten Vorgang dar. Ebenso

kann ein schenkungsteuerpflichtiger Vorgang vorliegen, wenn die Versicherungsprämien nicht vom Versicherungsnehmer selbst, sondern von einem Dritten bezahlt werden.

Ob es zu einer Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerzahlung kommt, richtet sich nach dem gesamten erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtigen Erwerb unter Berücksichtigung von Freibeträgen.

2.2 Wann muss eine Meldung an das Finanzamt erfolgen?

2.2.1 Bei einem erbschaftsteuerlichen Erwerb ist der Empfänger gemäß § 30 Erbschaftsteuergesetz zur Meldung verpflichtet, bei einer Schenkung zusätzlich auch der Schenker.

2.2.2 Eine Meldepflicht besteht nicht für das Versicherungsunternehmen.

3 Versicherungsteuer

Die Prämien zu Lebensversicherungen (einschließlich der Prämien zu Zusatzversicherungen) sind von der Versicherungsteuer befreit, soweit Sie als Versicherungsnehmer Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der

Bundesrepublik Deutschland haben. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in ein anderes Land, so kann die Lebensversicherungsprämie nach den dortigen Steuergesetzen einer Versicherungsteuer unterliegen.